



**Eine Dienstleistung  
der amtlichen Vermessung:  
Die Nachführung**



**Karten und Pläne – und die digitalen Datensätze, auf denen sie basieren – sind dann nützlich, wenn sie aktuell und rechtsgültig sind. Deshalb ist es wichtig, dass diese Daten nachgeführt werden.**

**So ist es auch mit den Daten der amtlichen Vermessung: Informationen über Grundstücksgrenzen, Gebäude, einzelne Objekte wie Stützmauern oder Unterstände sowie die Gebäudeadressen und andere Daten unterliegen einer gesetzlichen Nachführungspflicht.**

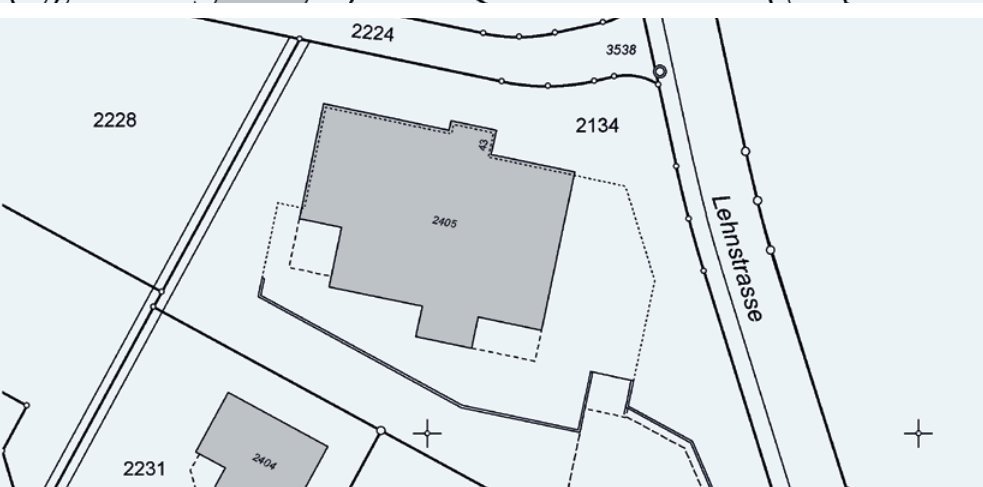
**Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, muss diese Änderung durch den zuständigen Ingenieur-Geometer – je nach Region auch bekannt als Nachführungs-, Kreis-, oder Gemeindegeometer – vermessen und nachgeführt werden.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

*Abbildung Titelseite: Grenzpunkte (zum Beispiel ein Markstein) markieren die Parzellengrenzen.*

*Abbildungen rechts (von oben nach unten):*

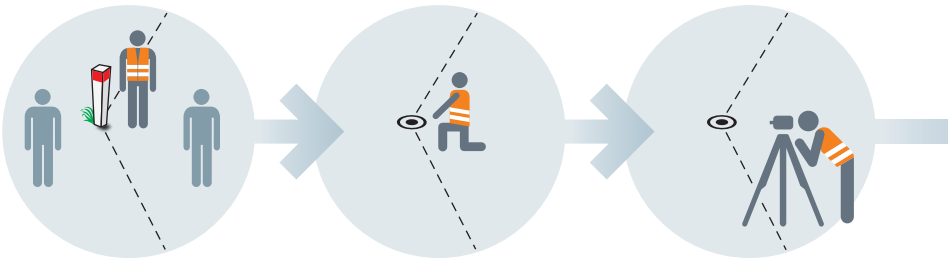
- Grundbuchplan mit unbebauter Parzelle Nr. 2134*
- projektiertes Gebäude bei erhaltener Baubewilligung*
- neu vermessene und definitiv eingetragene Gebäude nach Fertigstellung*



# Grenzänderung: Die Änderung der rechtlichen Verhältnisse

Eine Nachführung wird nötig, wenn Grundeigentümer Veränderungen an den bestehenden Grenzverhältnissen vornehmen wollen.

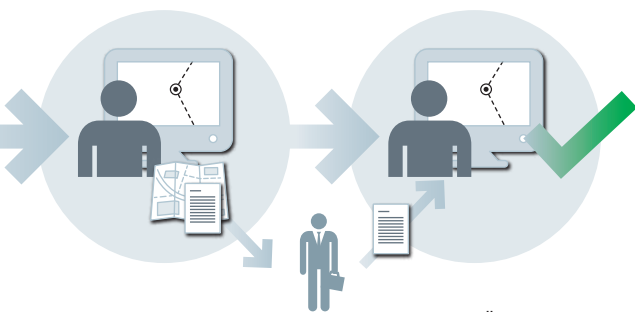
Beispiele: Ein Grundeigentümer will sein grosses Grundstück aufteilen, um einen Teil seines Landes zu verkaufen.  
Oder zwei Grundeigentümer bereinigen aufgrund von baulichen Veränderungen ihre gemeinsame Grenze.



**1** Der bzw. die betroffenen Grundeigentümer legen zusammen mit dem zuständigen Ingenieur-Geometer vor Ort die neuen Grenzen fest und verpflocken diese.

**2** Die neuen Grenzpunkte werden mit Grenzzeichen versichert, das heisst, es werden Marksteine oder Grenzbolzen gesetzt, sodass die Grenzen dauerhaft erkennbar bleiben.

**3** Die neuen Grenzpunkte werden vermessen.



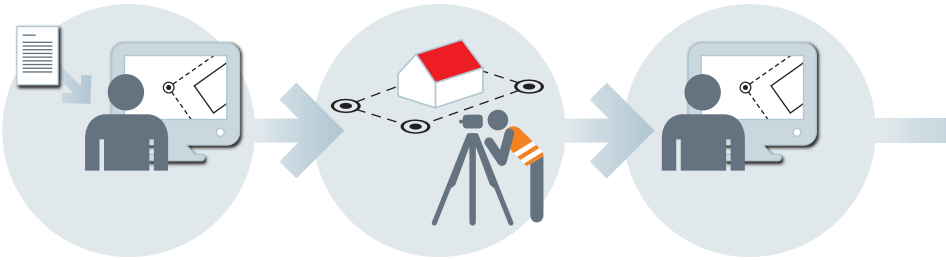
**4** Im Büro werden die Koordinaten der neuen Grenzpunkte berechnet und die Änderung wird im Datenbestand der amtlichen Vermessung provisorisch nachgeführt. Als Resultat dieser Arbeiten erstellt der Ingenieur-Geometer die sogenannten Mutationsakten: die Messurkunde und die dazugehörige Planbeilage. Diese Akten gehen zur weiteren Bearbeitung je nach Kanton an den Notar oder an das Grundbuchamt.

**5** Sobald die Änderung im Grundbuch rechtsgültig eingetragen ist, wird sie auch im Datensatz der amtlichen Vermessung definitiv vollzogen.

## **Bautätigkeit: Die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse**

**Werden Gebäude neu erstellt oder im Grundriss verändert, müssen diese Änderungen nachgeführt werden.**

**Die Kantone regeln das Meldewesen und der zuständige Ingenieur-Geometer erledigt die nötigen Arbeiten in der Regel innerhalb von sechs Monaten.**



**1** Nach Erteilung der Baubewilligung erfasst der zuständige Ingenieur-Geometer das bewilligte Bauvorhaben als projektiertes Gebäude, samt Adresse.

**2** Nach Beendigung der Bauarbeiten wird das Gebäude vor Ort vermessen. Dabei wird auch die Vermarkung der Grundstücksgrenzen kontrolliert. Das heisst, es wird geprüft, ob die angebrachten Grenzzeichen noch erkennbar sind. Falls nötig, werden sie wieder in stand gestellt.

**3** Im Büro werden die Koordinaten der neu vermessenen Punkte berechnet und die Änderungen im Datenbestand der amtlichen Vermessung rechtsgültig nachgeführt.

## Wer trägt die Kosten? Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip

Die Kosten einer Nachführung werden grundsätzlich den Verursachern in Rechnung gestellt, also denjenigen, die eine Grenzänderung in Auftrag geben oder ein Gebäude erstellen lassen.

Dabei wird – je nach Kanton unterschiedlich – ein von den kantonalen Behörden festgelegter Tarif für die Nachführung der amtlichen Vermessung angewendet oder die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.



**4** Die neu erfassten Bauten werden auch in die Liegenschaftsbeschreibung im Grundbuch aufgenommen.



*Heute wird nur noch rund ein Drittel der Arbeiten draussen vor Ort ausgeführt.*



*Die restlichen Arbeiten werden im Büro am Computer erledigt.*

**An den Aufgaben und der Finanzierung der amtlichen Vermessung beteiligen sich der Bund, die Kantone und – je nach Kanton – auch die Gemeinden im Verbund. Die eigentlichen Vermessungen werden fast ausschliesslich durch private Ingenieur- und Vermessungsbüros ausgeführt.**

**Mit verschiedensten Methoden und Verfahren wird die Erdoberfläche exakt und zuverlässig vermessen: terrestrische Aufnahmen, Nivellement, Global Navigation Satellite System, Fotogrammetrie, Laser-scanning. Änderungen werden laufend nachgeführt. Die Daten sind dadurch immer auf dem neusten Stand. Sie sind analog als Pläne oder digital als Vektor- oder Bilddaten verfügbar. Die digitalen Daten lassen sich für verschiedenste Anwendungen beliebig mit weiteren raumbezogenen Daten verknüpfen und kombinieren.**

**Umfassende Informationen finden Sie auf dem Portal der Amtlichen Vermessung Schweiz unter [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch)**



Amtliche Vermessung Schweiz  
[www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch)

Überreicht durch: